

**BGH, Urteil vom 26. Januar 2005 – VIII ZR 175/04,
NJW 2005, 1039**

Häufig finanziert ein Käufer eines neuen (Gebraucht-)Wagens den Kauf durch Inzahlunggabe seines alten Kraftfahrzeugs. Dabei erwirbt der Kraftfahrzeughändler den alten Wagen und verkauft diesen dann selbst weiter. Bei einem so genannten Agenturmodell erwirbt der Kraftfahrzeughändler den alten Wagen nicht, sondern bietet dem Käufer des neuen Wagens lediglich an, den alten Wagen in seinen Geschäftsräumen auszustellen. Hierfür erhält er grundsätzlich eine Provision. Verkäufer bleibt jedoch der Käufer des neuen Kraftfahrzeugs. Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer des alten Wagens wird dann üblicherweise ein Gewährleistungsausschluss vereinbart. Ist nun der Käufer des alten Fahrzeugs ein Verbraucher, so ist fraglich, ob in dieser Konstruktion ein Umgehungsgeschäft i.S.d. § 475 I 2 BGB zu sehen ist.

Dies wurde in der Literatur zum Teil bejaht mit dem Argument, dass eigentlich der Gebrauchtwagenverkäufer der Verkäufer sei und nur den Verkäufer, der üblicherweise auch Verbraucher nach § 13 BGB ist, als Verkäufer dazwischenschalte, um den Vorschriften über den Verbraucherschutz zu entgehen. Denn zwischen zwei Verbrauchern können die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden, da hier § 475 I BGB nicht eingreift.

Diesen Bedenken hat der BGH eine Absage erteilt. Agenturgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel seien nicht generell, sondern nur dann als Umgehungsgeschäfte anzusehen, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Gebrauchtwagenhändler als Verkäufer des Fahrzeugs anzusehen sei, wobei entscheidende Bedeutung der Frage zukomme, ob der Händler oder der als Verkäufer in Erscheinung tretende Eigentümer das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs zu tragen hat. Eine Umgehung im Sinne des § 475 I 2 BGB komme danach nur in Betracht, wenn das Agenturgeschäft mangels eines dem Fahrzeugeigentümers verbleibenden wirtschaftlichen Verkaufsrisikos allein den Zweck hat, die für den Verbrauchsgüterkauf geltenden Vorschriften auszuschließen oder einzuschränken. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Fahrzeugeigentümer bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung dann, wenn zwischen ihm und dem Fahrzeughändler kein Mindestkaufpreis für das Altfahrzeug vereinbart ist, den der Händler dem Fahrzeugeigentümer in jedem Fall zahlen wird.

Sabrina Salewski